

Anhang

zum

Baureglement der Einwohnergemeinde Grenchen

In der Absicht die provisorischen Wohnstätten der Arbeiterschaft während der Bauzeit der „Grenchen-Münster-Bahn“ einheitlich und ausserhalb dem Weichbilde der Ortschaft Grenchen und zunächst der Baustelle zu konzentrieren, und in der Überzeugung, dass nur durch ein derartiges, behördliches Vorgehen es ermöglicht wird, wirklich gesunde, leicht zu beaufsichtigende und kontrollierbare Wohnstätten zu schaffen, erlässt der Gemeinderat als Anhang zum Reglement über das Bauwesen und die Strassenpolizei für die Gemeinde Grenchen vom 23. März 1907 folgende

Verordnung

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Grenchen hat das ausschliessliche Recht, Land zu provisorischen Barakenbauten zu verpachten, welche zur Unterkunft und Verpflegung der an der „Grenchen-Münster-Bahn“ beschäftigten Arbeiter errichtet werden. Die Gemeinde verpflichtet sich, dasselbe in genügender Grösse zur Verfügung zu stellen und Parzellen von 450 bis 600 Quadratmeter Flächeninhalt abzugeben.

Art. 2

Die provisorische Ansiedlung erhält die nämlichen Wohlfahrtseinrichtungen, wie sie die Ortschaft Grenchen besitzt, nämlich provisorische Weganlage als Verbindung mit der Rebgasse, Kanalisation für Ableitung des Hauswassers und der Kloaken, Wasserversorgung mit den nötigen Hydranten, Gasversorgung zu Koch- und Haushaltungszwecken und öffentliche, elektrische Strassenbeleuchtung.

Art. 3

Die Abgabe von Wasser, Gas und elektrischer Kraft erfolgt gemäss den einschlägigen Reglementen der Gemeinde. Die Verpachtungen sollen nach dem Grundsatz der weitgehendsten Billigkeit erfolgen.

B. Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen:

Art. 4

Der Minimalflächeninhalt eines Wirtschaftsraumes soll mindestens 20 m² und die Minimalhöhe 3 Meter betragen. Bei einem Flächeninhalt von 70 m² soll die Höhe 3,50 Meter betragen.

Art. 5

Lokale[,] die Wirtschaftszwecken dienen[,] [dürfen] nicht als Wohnung für die Familie des Wirtes, insbesondere nicht als Wohnung für Unerwachsene dienen. Zu letzterem Zwecke werden eigentliche Privatwohnungen verlangt.

Art. 6

Ansammlung von Abfällen, Unrat u.d.g. auf Strassen und Höfen sind verboten. Es wird eine regelmässige Kehrichtabfuhr organisiert, unter den gleichen Bedingungen wie in der Ortschaft.

C. Spezielle Bauvorschriften:**1. Logiszimmer & Treppen.****Art. 7**

Alle zu Logiszimmern benutzten Lokalitäten, müssen einem anständigen Schlafzimmer gleich kommen und [es] wird für die Grössenverhältnisse ein Minimalluftraum von 7 m³ per Person verlangt. Die Anzahl der in den Logiszimmern untergebrachten Schlafstellen, muss mit dem vorgeschriebenen Minimalluftraum im Einklang stehen. Die Anzahl der Bettstellen ist an der betreffenden Zimmertüre anzuschlagen. Die Logiszimmer müssen direkt nach aussen führende Fenster besitzen. Die Fenster sollen wenigstens zu 2/3 zum Oeffnen eingerichtete Fenster enthalten. Im Zeitraume von 24 Stunden, darf die gleiche Lagerstelle nur einmal zum Schlafen benutzt werden.

Art. 8

Alle diese Zimmer müssen auf einen, mit dem Treppenhaus in unmittelbarer Verbindung stehenden, gut beleuchtenden, lüftbaren Gang ausmünden und sind dieselben mit fortlaufender Nummerierung zu versehen. Die Anbringung von Schliessklappen in den Rauchrohren ist untersagt.

Art. 9

Zwischenwände zwischen den Zimmern müssen dicht sein, ohne jeglichen Fugen, ebenso auch die Fussböden. Wo in den Zwischenetagen kein Doppelboden vorhanden ist, müssen die Fugen dicht verschlossen sein.

Art. 10

Die Gänge in den Baraken müssen nach Angabe der Baupolizeibehörde je nach Grösse der Barake von 1 bis 1,4 Meter Breite erstellt werden.

Art. 11

Die Treppen der Eingangslokale in die Wirtschaften müssen mindestens 1,20 Meter Breite besitzen.

Art. 12

Die Baraken dürfen in der Regel nicht höher erstellt werden, als Erdgeschoss, erster Stock und Dachzimmer.

2. Küchen.**Art. 13**

Die Küchen sollen hell, gut lüftbar, geräumig und mit Stein- oder Zementböden versehen sein. Jede Küche ist mit einem Schüttstein zu versehen, der einen Ablauf

aus Guss- oder Steinzeugröhren von mindestens 60 mm Durchmesser besitzt und sind dieselben direkt in die Kanalisation oder in die Abortgruben zu leiten. Vor dem Austritt der Leitung aus dem Hause, soll ein Syphon angebracht werden.

Art. 14

Die Lebensmittelvorräte sind in besonderen, reinlich gehaltenen und gut ventilierbaren Räumen, getrennt von verunreinigenden Materialien wie Petrol, Putzmaterial, u.s.w. aufzubewahren.

3. Aborte.

Art. 15

Sämtliche Aborte und Pissoirs müssen mit Wasserspülung versehen werden. Für jedes Stockwerk muss ein eigener, gut lüftbarer Abort vorhanden sein. In Massenquartieren sind genügend Aborte und Wascheinrichtungen vorzusehen und bestimmt die Gemeinderatskommission die Anzahl derselben.

Art. 16

Für die Anlage von Wirtschaftsbaraken sind in jedem einzelnen Falle die Weisungen der Gemeinderatskommission massgebend. Aborte und Pissoirs sind getrennt zu halten. Eine direkte Verbindung von Pissoirs und Aborten mit Wirtschaftslokalitäten ist unzulässig.

Art. 17

Sämtliche Aborte sind mit Steinböden zu versehen. Wird ein türkischer Sitz verwendet, so muss der Boden aus Stein, Beton oder Steingut erstellt werden.

Art. 18

Für sämtliche Baraken, müssen gut schliessende Abortgruben aus Stein oder Beton erstellt werden. Dieselben sind durch Gewölbe, Stein oder Eisen möglichst luftdicht einzudecken. Durch einen Ueberlauf sind sie mit der Kanalisation zu verbinden.

Art. 19

Bevor mit einer Barake begonnen wird, muss die Bewilligung der Gemeindebehörde eingeholt und die bezüglichen Pläne eingereicht werden.

Art. 20

Für diese Verordnung gelten die gleichen Strafbestimmungen wie für das Bau-Reglement.

Diese Verordnung tritt sofort nach Genehmigung durch den hohen Regierungsrat in Kraft.

Grenchen, den 14. November 1911.

Syntax und Orthographie entsprechen dem Original im Gemeinderatsprotokoll vom 11. Nov. 1914.
Zeichen in []-Klammern von A. Fasnacht eingefügt. 08/2003